



Wi-2020-170664/1-Win/E

10.06.2020

## **RICHTLINIE**

zum

# **Corona-Stabilisierungsprogramm des Landes Oberösterreich**

(Zuschuss zu einer „KGG-Corona-Bürgschaft“)

**für den Zeitraum**

**01.04.2020 – 31.12.2020**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Zielsetzungen .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Gegenstand der Förderung .....	4
4. FörderungswerberInnen .....	4
5. Art und Höhe der Förderung .....	5
6. Antragstellung und Verfahren .....	5
7. Allgemeine Bestimmungen .....	6
8. Laufzeit der Förderrichtlinie .....	7

## 1. Zielsetzungen

Die heimische Wirtschaft ist von der weltweiten Ausbreitung des Coronovirus (COVID-19) stark betroffen. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern, wird von der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) für Unternehmen, die die Kriterien einer aws-Garantie gemäß Punkt IX. (Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise) der „aws-Garantierichtlinie für KMU“ und die Kriterien einer Bundeshaftung im Rahmen der „Coronavirus-Unterstützungsmaßnahmen für den Tourismus“ nicht erfüllen können, eine „Corona-Bürgschaft“ der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) angeboten.

Ziel des gegenständlichen Förderprogramms ist es, diese Unterstützungsmaßnahme, welche vom Wirtschaftsresort des Landes Oberösterreich und von den Gesellschaftern der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. finanziert wird, mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu verstärken und die bereits mit einer „Corona-Bürgschaft“ der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) besicherten Überbrückungsfinanzierungen zusätzlich zu unterstützen.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. **Nationale Rechtsgrundlagen**

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf Basis folgender Grundlagen:

- „Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup>;
- „Bürgschaftsrichtlinien Bankkredite der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.“ in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>;
- „aws-Garantierichtlinie für KMU, Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für das Jahr 2020“ in der jeweils geltenden Fassung<sup>3</sup> oder
- „RICHTLINIE der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16. März 2020 gemäß Bundesgesetz

---

<sup>1</sup> Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Service > Förderungen.

<sup>2</sup> Homepage der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) unter [www.kgg-ubg.at](http://www.kgg-ubg.at).

<sup>3</sup> Homepage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) unter <https://www.aws.at/>.

über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung<sup>4</sup>.

## 2.2. **EU-Rechtsgrundlage**

Die Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie an Unternehmen, die dem EU-Beihilferecht unterliegen, erfolgt auf Basis folgender EU-Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“), ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

## 3. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung des Landes Oberösterreich ist die Leistung von Zuschüssen für die Zinsen für Überbrückungsfinanzierungen, für die eine „Corona-Bürgschaft“ gemäß Punkt 4 der „Bürgschaftsrichtlinien Bankkredite der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.“ beantragt und positiv entschieden wurde.

## 4. **FörderungswerberInnen**

FörderungswerberInnen können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen mit einem Firmensitz in Oberösterreich rechtmäßig selbstständig betreiben, und
- als KMU im Sinne der Definition der Europäischen Kommission<sup>5</sup> gelten, und
- im Rahmen der „Bürgschaftsrichtlinien Bankkredite der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.“ in der jeweils geltenden Fassung<sup>6</sup> antragsberechtigt sind.

---

<sup>4</sup> Homepage der Österreichischen Hotel- Tourismusbank (ÖHT) unter [www.oeht.at](http://www.oeht.at).

<sup>5</sup> Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen idjgF, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff (KMU-Definition).

<sup>6</sup> Homepage der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) unter [www.kgg-ubg.at](http://www.kgg-ubg.at)

## **5. Art und Höhe der Förderung**

5.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

### **5.2. Förderungshöhe**

Förderungen auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie werden für die Laufzeit und für den verbürgten Kreditbetrag der Überbrückungsfinanzierung („KGG-Corona-Bürgschaft“) gewährt. Das Land Oberösterreich übernimmt die Kosten für die Zinsen bis zur Höhe des garantierten Zinssatzes und stellt den auf Basis eines Modelltilgungsplanes ermittelten Zinsbetrag als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Verfügung.

Der Berechnung des Zuschusses wird der Zinssatz (max. 1 % p.a.) des jeweiligen Kreditvertrages, der verbürgte Kreditbetrag und die Laufzeit zwischen der Antragsstellung der „KGG-Corona-Bürgschaft“ (Eingangsdatum KGG) und dem 31.12.2021 zugrunde gelegt.

Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist mit einer Landesförderung von max. 1.700,00 Euro beschränkt.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

6.1. Die Antragstellung im Rahmen des gegenständlichen Förderprogrammes erfolgt durch Einreichung eines Förderantrages bei der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) im Rahmen der „Corona-Bürgschaft“. Eine gesonderte Antragstellung direkt beim Land Oberösterreich ist nicht notwendig. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung des Förderungsantrages durch die Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. eine Entscheidung über die Genehmigung einer Förderung.

6.2. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ (Genehmigungsdatum KGG).

6.3. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der

Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage festgelegt werden.

- 6.4. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrages wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2. Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften nicht kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 7.3. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzzinformation gemäß Anhang 1.
- 7.4. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung sicher und geordnet aufzubewahren. Die Förderstelle ist berechtigt, dem Förderungswerber/der Förderungswerberin im Anlassfall eine längere Aufbewahrungsfrist aufzutragen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

- 7.5. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der für dieses Förderprogramm maximal zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.6. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## **8. Laufzeit der Förderrichtlinie**

Die Richtlinie des Landesförderungsprogrammes „Corona-Stabilisierungsprogramm des Landes Oberösterreich (Zuschuss zu einer „KGG-Corona-Bürgschaft“)" treten mit 01.04.2020 in Kraft. Die Laufzeit des Programmes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ist einerseits bis 31.12.2020 beschränkt und ist andererseits mit dem Zeitpunkt beschränkt, mit welchem die gesamten budgetären Mitteln vergeben wurden, die vom Land Oberösterreich für die gegenständliche „Corona-Stabilisierungsprogramm des Landes Oberösterreich“ vorgesehen sind (max. 250.000,00 Euro). Förderungsanträge nach diesen Richtlinien können somit alle ab 01.04.2020 bis einschließlich 31.12.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – genehmigte Förderungsanträge der OÖ. Kreditgarantiefirma m.b.H. sein.

Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat

## Anhang 1: Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>7</sup>, dem Datenschutzgesetz (DSG)<sup>8</sup> sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, [post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH ([DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderer/won der Fördererin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
  - die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,

---

<sup>7</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>8</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.



- den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des

Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)<sup>9</sup> an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu\\_datenschutzerklaerung](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung) abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

---

<sup>9</sup> Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.